

Mitteilung des Senats vom 25. November 2008***Gesetz zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in ihrer Sitzung am 10./11. Dezember 2008 in erster und zweiter Lesung.

Der Gesetzentwurf soll zum 1. Januar 2009 die notwendigen landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes des Bundes (PStRG) schaffen. Er enthält als Stammgesetz in Artikel 1 ein Bremisches Ausführungsgesetz (BremAGPStG), das die zur Ausführung des Personenstandsgesetzes ab dem 1. Januar 2009 zuständigen Behörden (Standesämter) und weitere besondere Zuständigkeiten bestimmt. Darüber hinaus sollen neben einer entsprechenden Änderung von Landesgesetzen (Artikel 2) die bisher bundesrechtlich geregelten Standesamtsgebühren unter moderater Anpassung in die Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV) übernommen werden (Artikel 3). Zur landesrechtlichen Umsetzung gehört schließlich auch die Aufhebung des obsolet gewordenen Landesrechts (Artikel 4), insbesondere die Aufhebung des nach der Personenstandsrechtsreform überflüssig werdenden Bremischen Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 26. Juni 2001. Die vorgeschlagenen landesrechtlichen Regelungen müssen gleichzeitig mit dem neuen Personenstandsgesetz am 1. Januar 2009 in Kraft treten (Artikel 5).

Die staatliche Deputation für Inneres wird den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2008 beraten. Das Ergebnis wird nachgereicht.

Gesetz zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Bremisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (BremAGPStG)****§ 1****Zuständige Behörde für das Personenstandswesen**

Die Aufgaben der nach § 1 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter) werden den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven übertragen. Sie nehmen diese Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 2**Standesamtsbezirk**

Die Standesamtsbezirke werden vom Senator für Inneres und Sport gebildet.

§ 3**Standesamtsaufsicht**

Die Fachaufsicht über die Standesämter im Lande Bremen führt der Senator für Inneres und Sport.

§ 4

Besondere Zuständigkeiten

(1) Zuständige Gemeindebehörde im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 und § 30 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes sowie zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 70 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes ist

1. für die Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt,
2. für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

(2) Der Senator für Inneres und Sport ist oberste Landesbehörde im Sinne von § 40 Abs. 3 und § 66 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes sowie zuständige Verwaltungsbehörde für die

1. Entgegennahme der Benachrichtigung nach § 24 Abs. 1 Satz 2 des Personenstandsgesetzes,
2. Bestimmung des Namens sowie Festsetzung von Ort und Tag der Geburt nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Personenstandsgesetzes,
3. Bestimmung des Geburtsortes, des Geburtstages und des Namens nach § 25 Satz 1 des Personenstandsgesetzes.

(3) Für die schriftliche Anzeige eines Sterbefalls nach § 30 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes ist die Behörde zuständig, die die amtliche Ermittlung führt.

§ 5

Abweichung vom Bundesrecht

Abweichend von § 43 Abs. 1 Satz 2 des Personenstandsgesetzes können für die Beglaubigung oder Beurkundung von Erklärungen über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Kosten erhoben werden.

§ 6

Übergangsregelung

Die am 1. Januar 2009 bestehende Abgrenzung der Standesamtsbezirke Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven gilt bis zu einer Änderung oder Aufhebung nach § 2 fort.

Artikel 2

Änderung von Landesgesetzen

(1) Das Meldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1986 (Brem.GBl. S. 1 – 210-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 445), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 Nr. 1 werden die Wörter „einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes“ durch die Wörter „ein Personenstandsregister nach § 63 Abs. 1 und 3 des Personenstandsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 32 Abs. 7 Nr. 1 werden die Wörter „einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes“ durch die Wörter „ein Personenstandsregister nach den §§ 63 und 64 des Personenstandsgesetzes“ ersetzt.

(2) In § 20 Satz 1 des Gesetzes über das Leichenwesen vom 27. Oktober 1992 (Brem.GBl. S. 627 – 2127-c-1), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) geändert worden ist, werden die Wörter „oder eine Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 39 des Personenstandsgesetzes“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Nach Nummer 123.24 der Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis Inneres“ der Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455 – 203-c-2), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 181) geändert worden ist, werden die im Anhang zu diesem Gesetz abgedruckten Nummern 13 bis 13.5.6 eingefügt.

Artikel 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. das Bremische Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 26. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 213 – 211-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 475),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (SaBremR 211-a-3),
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 338 – 211-a-6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1993 (Brem.GBl. S. 287),
4. die Bekanntmachung der für die Durchführung von Bußgeldverfahren nach dem Personenstandsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 5. September 1966 (Brem.ABl. S. 275 – 45-c-36).

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Anhang zu Artikel 3

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in €
13	Personenstandswesen	
13.1	Eheschließung	
13.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG),	
13.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40
13.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80
13.1.2	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 PStV),	
13.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	20
13.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	40
13.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG)	
13.1.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt (§ 12 PStG)	25
13.1.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standes- amtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensge- fährlichen Erkrankung (§ 13 Abs. 3 PStG)	80
13.1.3.3	im Übrigen	gebührenfrei
13.2	Ehefähigkeitszeugnis	
13.2.1	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG),	
13.2.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40
13.2.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80
13.2.1.3	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischen- staatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
13.2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	40
13.3	Begründung einer Lebenspartnerschaft	
13.3.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 in Verbindung mit § 13 PStG),	

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in €
13.3.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40
13.3.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80
13.3.2	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV),	
13.3.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	20
13.3.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	40
13.3.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
13.3.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt (§ 17 in Verbindung mit § 12 PStG)	25
13.3.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 17 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG)	80
13.3.3.3	im Übrigen	gebührenfrei
13.4	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen	
13.4.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)	25
13.4.2	Beurkundung	
13.4.2.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG)	65
13.4.2.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Abs. 2 PStG)	65
13.4.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG)	65
13.4.2.4	einer Geburt im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	50
13.4.2.5	eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	30
13.4.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
13.4.3.1	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Abs. 1 PStG) oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen (§ 42 Abs. 1 PStG)	25
13.4.3.1.1	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei
13.4.3.2	zur Namensangleichung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 43 Abs. 1 PStG)	30
13.4.3.3	zur Namensangleichung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 43 Abs. 1 PStG)	gebührenfrei
13.4.3.4	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs. 1 und 2 PStG)	gebührenfrei
13.4.3.5	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG)	25
13.4.3.5.1	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
13.4.4	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)	10

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in €
13.5	Personenstandsurkunden	
13.5.1	Ausstellung von Personenstandsurkunden (§ 55 PStG, §§ 49 bis 52 PStV)	
13.5.1.1	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks (§ 55 Abs. 1 PStG)	10
13.5.1.2	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG)	10
13.5.1.3	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG)	8
13.5.1.4	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	
13.5.2	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei
13.5.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	10
13.5.4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Abs. 2 PStG)	nach Zeitaufwand gemäß Allgemeiner Kostenverordnung
13.5.5	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei
13.5.6	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke (§ 66 PStG) Anmerkungen zu Nummer 13 bis 13.5.6: Auslagen sind gesondert nach Maßgabe von § 11 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf Wunsch der Eheschließenden oder zukünftigen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der Diensträume des Standesamtes.	gebührenfrei

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188), wird das Personenstandswesen in wesentlichen Punkten neu geregelt. Zum 1. Januar 2009 tritt ein neu gefasstes Personenstandsgesetz (PStG-2009) in Kraft. Gleichzeitig tritt das Personenstandsgesetz in der derzeit gültigen Fassung (PStG alte Fassung) außer Kraft. Damit entfällt auch die bisher in § 51 PStG alte Fassung enthaltene Regelung der sachlichen Zuständigkeit für den Vollzug des Personenstandsrechts: „Die den Standesbeamten obliegenden Aufgaben sind Angelegenheiten des Staates, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.“

Nach den ab 1. Januar 2009 geltenden Vorgaben beurkunden den Personenstand gemäß § 1 Abs. 2 PStG-2009 „die nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter)“. Diese neue bundesrechtliche Regelung erfordert eine landesgesetzliche Bestimmung der zuständigen Behörden. Dem trägt der vorliegende Gesetzentwurf mit einem Bremischen Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz („BremAGPStG“) Rechnung (Artikel 1). Das BremAGPStG weist die standesamtlichen Aufgaben – wie bisher – den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als „Auftragsangelegenheit“ zu (so der bremische Sprachgebrauch für die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Gemeinden). Nach dem BremAGPStG sollen auch die Fachaufsicht und einige besondere Zuständigkeiten bei den bisher zuständigen Behörden verbleiben. Dazu werden, soweit erforderlich, die entsprechenden Regelungen des PStG alte Fassung und der bremischen Zweiten Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 1974 in das BremAGPStG übernommen.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der standesamtlichen Gebühren und Auslagen ist nach § 72 PStG-2009 auf die Länder übertragen worden. Der Entwurf schlägt hierzu eine entsprechende Kostenregelung in Abschnitt 13 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung für die innere Verwaltung („InKostV“) vor. Die Ergänzung der InKostV soll – obzwar Rechtsverordnung – aus praktischen Gründen im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren (Artikel 3) erfolgen. Ein streng gesetzlicher Handlungsbedarf im Kostenrecht besteht lediglich dahingehend, dass abweichend von Bundesrecht (§ 43 Abs. 1 Satz 2 PStG-2009) auch Erklärungen zur Namensangleichung nach Artikel 47 EGBGB kostenpflichtig sein sollen (Artikel 1 § 5 des Entwurfs).

Die behördliche Mitwirkung an der Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften erfolgt künftig nach den Vorgaben des bundesrechtlichen Regelfalls; sie wird entsprechend der Mitwirkung bei Eheschließungen dem Standesamt übertragen. Von der in § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) eingefügten Länderöffnungsklausel, die es den Ländern gestattet, am 1. Januar 2009 bestehende abweichende landesrechtliche Zuständigkeiten aufrechtzuerhalten oder nach dem 31. Dezember 2008 neu zu begründen, soll kein Gebrauch gemacht werden. Das Bremische Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (BremLPartVerfG) wird daher aufgehoben (Artikel 4).

Zusätzliche Kosten werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht verursacht. Die Aufgabenzuweisung an die Vollzugsbehörden des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die bereits Träger der standesamtlichen Aufgaben sind, entspricht dem Status quo; das Vorhaben hat insoweit keine finanziellen Auswirkungen. Die Einnahmesituation der Stadtgemeinden wird im Übrigen durch die moderate Erhöhung der standesamtlichen Gebührensätze in der InKostV verbessert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Bremisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz

Zu § 1 (Zuständige Behörde für das Personenstandswesen)

Nach (noch) geltendem Recht (§ 51 PStG alte Fassung) nehmen die Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes als eine staatliche Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahr. Mit dem Außerkrafttreten des PStG zum 1. Januar 2009 entfällt diese bundesrechtliche Zuständigkeitsregelung. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Aufgaben (mehr) übertragen werden (Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG; Föderalismusreform). Das am 1. Januar 2009 in Kraft tretende Personenstandsgesetz regelt daher in § 2 Abs. 1, dass die für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter) durch Landesrecht zu bestimmen sind. Insofern bedarf es einer landesgesetzlichen Bestimmung der zuständigen Behörden.

Die Ansiedlung der Zuständigkeit auf kommunaler Ebene hat sich aus der Perspektive der Bevölkerung sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und des Landes bewährt. An diesem Ergebnis soll daher festgehalten werden, indem die standesamtlichen Aufgaben den Stadtgemeinden als Auftragsangelegenheit zugewiesen bleiben. Damit wird den Stadtgemeinden keine neue Aufgabe übertragen, sondern lediglich die Rechtsgrundlage ausgewechselt: Landes- statt Bundesrecht.

Zu § 2 (Standesamtsbezirk)

Die Bildung der Standesamtsbezirke durch den Senator für Inneres und Sport entspricht inhaltlich dem geltenden Recht: § 52 PStG alte Fassung, § 3 Abs. 1 der Zwei-

ten Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 338 – 211-a-6).

Obwohl das neue Personenstandsgesetz die Bildung von Standesamtsbezirken nicht mehr vorschreibt, soll dieses Verfahren aus praktischen Gründen beibehalten werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass erforderlichenfalls von den gemeindlichen Zuständigkeitsgrenzen abgewichen werden kann (z. B. Zuordnung eines benachbarten stadtbremschen Ortsteils zum Standesamtsbezirk Bremerhaven) und insbesondere in der Stadt Bremen Standesamtsbezirke zusammengelegt werden können. Ungeachtet dessen gilt der Grundsatz, dass für jede Stadtgemeinde entsprechend ihrer gemeindlichen Zuständigkeit (§ 1 BremAGPStG) mindestens ein Standesamtsbezirk besteht. Wie bisher erfolgt die Abgrenzung der Standesamtsbezirke durch eine Anordnung des Senators für Inneres und Sport (siehe zuletzt Anordnung über die Abgrenzung der Standesamtsbezirke vom 11. Juli 1979 [Brem.ABl. S. 378]).

Zu § 3 (Standesamtsaufsicht)

Für die Regelung der Aufsicht über die Standesämter im Lande Bremen wird der Status quo aus der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes übernommen, die ihrerseits auf § 70 a Abs. 1 Nr. 2 PStG alte Fassung beruht. Eine Verordnungsermächtigung ist im PStG-2009 allerdings nicht mehr enthalten, da die Hoheit über die Organisation der Behörde „Standesamt“ künftig allein bei den Ländern liegt. Aufgrund dessen ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Zu § 4 (Besondere Zuständigkeiten)

Die Begründung zu § 3 gilt im Wesentlichen auch für die übrigen Zuständigkeitsfragen, die sich unmittelbar aus dem neuen Personenstandsgesetz ergeben. Wie bereits im PStG alte Fassung sind auch nach der Neuregelung für bestimmte Aufgaben Zuständigkeiten vorgesehen, die nicht dem Standesamt zugewiesen sind: Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 24, 25 PStG-2009 (Auffinden eines Findelkindes oder von Personen mit ungewissem Personenstand), zuständige Behörde im Sinne des § 30 Abs. 3 PStG-2009 (Anzeige eines Todesfalls bei amtlichen Ermittlungen), Ordnungswidrigkeitenbehörde im Sinne des § 70 PStG-2009. § 4 des Entwurfs übernimmt insoweit die bisherigen Zuständigkeitsregelungen in das Landesgesetz.

Zu § 5 (Abweichung vom Bundesrecht)

Nach § 43 Abs. 1 PStG-2009 dürfen Erklärungen über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) auch vom Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden, wobei Gebühren und Auslagen nicht zu erheben sind. Diese vom Bundesgesetzgeber angeordnete Kostenfreiheit ist nicht abweichungsfest im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG. Im Hinblick auf die in § 72 PStG-2009 erfolgte vollständige Übertragung der Regelungskompetenz für die Kosten im Personenstandsbereich auf die Länder soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, von der bundesrechtlichen Kostenfreiheit zumindest hinsichtlich der Angleichungserklärung von Familiennamen und Vornamen nach Artikel 47 EGBGB durch eine landesgesetzliche Rechtsgrundlage abweichen zu können.

Artikel 47 EGBGB enthält eine neu eingeführte Namensangleichung, um Personen, die nach einem anwendbaren ausländischen Recht einen Namen erworben haben, deren Form und Zusammensetzung das deutsche Recht nicht kennt, die Möglichkeit zu eröffnen, eine für das deutsche Recht passende Namensform zu wählen. Die vorgeschlagene Regelung in § 5 des Gesetzentwurfs erlaubt es, für den bei den Standesämtern dadurch ausgelösten Aufwand eine angemessene Gebühr zu erheben. Die Einzelheiten sollen in der Kostenverordnung für die innere Verwaltung geregelt werden (siehe Artikel 3 des Gesetzentwurfs). Anders verhält es sich bei dem Erklärungsrecht nach § 94 BVFG für Spätaussiedler und Vertriebene. Diese bereits vor der Personenstandsrechtsreform möglichen namensrechtlichen Erklärungen sollen im Hinblick darauf, dass es sich um eine Regelung aus dem Bereich der Kriegsfolgenbereinigung handelt, weiterhin kostenfrei möglich sein.

Zu § 6 (Übergangsregelung)

Diese Übergangsvorschrift soll die lückenlose ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewährleisten. Künftige Änderungen der am 31. Dezember 2008 bestehenden Standesamtsbezirke Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven erfolgen nach der Regelung in § 2 des Entwurfs (siehe auch die Begründung zu § 2).

Zu Artikel 2 – Änderung von Landesgesetzen

Zu Absatz 1 (Änderung des Meldegesetzes)

Durch Absatz 1 erfolgt eine entsprechende Anpassung der §§ 9 und 31 Meldegesetz an den durch Artikel 2 Abs. 4 Personenstandsrechtsreformgesetz (PStRG) geänderten Wortlaut in §§ 8 und 21 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).

Zu Absatz 2 (Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen)

Durch das PStG-2009 ist die Genehmigung der zuständigen Behörde für eine Bestattung vor der Beurkundung des Sterbefalls weggefallen; § 20 des Bremischen Gesetzes über das Leichenwesen ist daher entsprechend zu aktualisieren.

Zu Artikel 3 – Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Amtshandlungen im Personenstandsbereich sind nach § 72 PStG-2009 kostenpflichtig. Die Gebühren und Auslagen werden allerdings künftig nicht mehr nach Bundesrecht (§ 70 b PStG alte Fassung in Verbindung mit §§ 67 ff. PStV alte Fassung), sondern nach Maßgabe von Landesrecht erhoben. Aufgrund dieser Form der Aufgabenzuweisung wird das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) unmittelbar anwendbar, sodass es insoweit keiner besonderen landesgesetzlichen Umsetzung bedarf. Die Verwaltungsgebühren für die Vornahme von Amtshandlungen im Standesamtsbereich werden entsprechend der Systematik des bremischen Kostenrechts (siehe § 3 BremGebBeitrG) im Rahmen der Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV) in einem entsprechenden Abschnitt des dortigen „Kostenverzeichnis Inneres“ neu geregelt. Aufgrund der Integration der behördlichen Mitwirkung an der Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften in das PStG-2009 sind die bisher im Bremischen Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz geregelten Kostentatbestände ebenfalls in das Kostenverzeichnis Inneres zu überführen.

Die derzeit für den Standesamtsbereich in den §§ 67 und 68 PStV geregelten Gebühren und Auslagen werden weitestgehend für eine Übernahme in das Kostenverzeichnis Inneres vorgesehen und sinnvoll ergänzt. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte Fälle der Vornahme der Eheschließung und der Begründung einer Lebenspartnerschaft (Nr. 13.1.3.1 und 13.3.3.1). Ferner ergeben sich neue Gebührentatbestände daraus, dass das PStG-2009 die bisher vom Standesamt I in Berlin vorgenommene Beurkundung von Geburten, Eheschließungen, Begründungen von Lebenspartnerschaften und Sterbefällen, die im Ausland stattgefunden haben, nunmehr beim Wohnsitzstandesamt vorsieht (Nr. 13.4.2.1 bis 13.4.2.5). Die Gebühren setzen auf den bisherigen bundesrechtlichen Beträgen der Gebührentabelle in § 68 PStV alte Fassung auf, die zuletzt zum 1. August 2001 überarbeitet worden war (Verordnung vom 23. Juli 2001, BGBl. I S. 1870), und werden maßvoll der Preisentwicklung angepasst. Darüber hinaus sind sie weitgehend mit den Vorhaben der übrigen Länder harmonisiert.

Die Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung muss gleichzeitig mit dem neuen Personenstandsgesetz am 1. Januar 2009 in Kraft treten; sie wird deshalb aus Zeitgründen mit dem anstehenden Gesetzgebungsverfahren verbunden. Die Befugnis des Ordnungsgebers (Senat bzw. Senator für Inneres und Sport), die Kostenverordnung für die innere Verwaltung nach § 3 Abs. 1 oder 2 BremGebBeitrG künftig zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt. Der sogenannten „Entsteinerungsklausel“ bedarf es aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. und 27. September 2005 (2 BvF 2/03 und 2 BvL 11/02) nicht mehr.

Zu Artikel 4 – Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2009 sind gleichzeitig die obsolet gewordenen Rechtsvorschriften aufzuheben.

Dies betrifft insbesondere das Bremische Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 26. Juni 2001 (Nummer 1). Künftig gilt für die Mitwirkung an der Begründung von Lebenspartnerschaften das Personenstandsgesetz mit der Aufgabenzuweisung an die Standesämter unmittelbar.

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (Nummer 2) wird durch eine neue Rechtsverordnung zum 1. Januar 2009 abgelöst, die nach § 74 Abs. 1 Nr. 6 PStG-2009 in Verbindung mit der Verordnung zur

Übertragung von Ermächtigungen aus dem Bereich der Rechtspflege vom 5. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 485 – 3-a-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2008 (Brem.GBl. S. 151), vom Senator für Justiz und Verfassung erlassen wird.

Die in der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 1974 (Nummer 3) und der Bekanntmachung der für die Durchführung von Bußgeldverfahren nach dem Personenstandsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 5. September 1966 (Nummer 4) enthaltenen Zuständigkeitsregelungen werden durch die Aufnahme in das Bremische Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz gegenstandslos (§§ 2 bis 4 BremAGPStG). Der verbleibende Regelungsbedarf aus der zuerst genannten Verordnung hinsichtlich der Bestellung von Standesbeamten wird durch die auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 PStG-2009 zu erlassene neue Rechtsverordnung des Senators für Inneres und Sport abgedeckt.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Das Bremische Ausführungsgesetz muss gleichzeitig mit dem neuen Personenstandsgesetz am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Eine Befristung des Gesetzes erscheint nicht sinnvoll, da im Wesentlichen Zuständigkeitsregelungen getroffen werden und die Kernaufgaben der Standesämter (Beurkundung von Geburten, Eheschließungen, Lebenspartnerschaften und Todesfällen) ständig und dauerhaft wahrzunehmen sind.